



Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin

Vom 27. Juni 2017

Auf Grund von § 10 Absatz 1 des Berliner Kammergesetzes in der Fassung vom 4. September 1978 (GVBl. S. 1937, ber. 1980), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, hat die Delegiertenversammlung der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin am 27 Juni 2017 die folgende Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung haben durch die Annahme ihrer Wahl die Verpflichtung übernommen, in der Delegiertenversammlung und ihren Ausschüssen aktiv mitzuarbeiten.
- (2) Für jede Sitzung der Delegiertenversammlung und eines Ausschusses wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes Mitglied persönlich einträgt.
- (3) Die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind für Kammerangehörige grundsätzlich öffentlich. Die Delegiertenversammlung kann auf Beschluss auch andere Personen als Zuhörer zulassen oder die Öffentlichkeit ganz oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausschließen.

§ 2 Wahl des Kammervorstands

Die Wahl des Kammervorstands findet gemäß der Hauptsatzung statt.

§ 3 Die Sitzungsleitung der Delegiertenversammlung

- (1) Zur Koordinierung der Arbeit der Delegiertenversammlung und zur Durchführung ihrer Sitzungen wird eine Sitzungsleitung gebildet. Dieser gehören je eine Sprecherin oder ein Sprecher der Gruppen gemäß § 8 an. Eine nicht vertretene Liste kann einen Antrag auf Teilnahme stellen.

- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Sitzungsleitung wird von der Delegiertenversammlung mit zwei Drittel Mehrheit gewählt. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, entscheidet im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit.
- (3) Die Sitzungen der Sitzungsleitung werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen. Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Kammer werden dazu geladen und können auch die Sitzungsleitung einladen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (4) Die Sitzungen der Delegiertenversammlung werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Sitzungsleitung, im Verhinderungsfall durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter geleitet. Anderenfalls wählt die Delegiertenversammlung ein Mitglied, das die Sitzung leitet.
- (5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Sitzungsleitung prüft und unterzeichnet das Ergebnisprotokoll der Delegiertenversammlung.

§ 4 Einberufung der Delegiertenversammlung

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Sitzungsleitung der Delegiertenversammlung beruft die Sitzungen der Delegiertenversammlung schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen ein.
- (2) Ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Sitzungsleitung verhindert, beruft eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter die Delegiertenversammlung ein, im Verhinderungsfall das jeweils älteste Mitglied der Delegiertenversammlung.
- (3) Die Delegiertenversammlung wird einberufen auf Aufforderung des Kammervorstands, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder wenn mindestens zehn Delegierte dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte beantragen. Die Delegiertenversammlung muss dann innerhalb von vier Wochen einberufen werden.
- (4) Zur Fristwahrung genügt die Aufgabe der Einladung per Post, E-Mail oder Fax. Die Einladung zur Delegiertenversammlung wird zusätzlich im Mitgliederbereich der Website der Kammer veröffentlicht, um diese allen Kammermitgliedern zugänglich zu machen.

§ 5 Einladung und Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Vorstand im Benehmen mit der Sitzungsleitung der Delegiertenversammlung aufgestellt. Die Sitzungsleitung muss Beratungsgegenstände in die Tagesordnung aufnehmen, wenn dies von mindestens fünf Delegierten verlangt wird und der Tagesordnungspunkt sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich bei der Sitzungsleitung beantragt wird.
- (2) Wird eine Sitzung der Delegiertenversammlung auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder von zehn Mitgliedern der Delegiertenversammlung einberufen, sind auch die Tagesordnungspunkte aufzunehmen, die von der Aufsichtsbehörde oder den zehn Mitglieder benannt worden sind.
- (3) Andere Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn die Delegiertenversammlung ihre Aufnahme in die Tagesordnung beschließt.

§ 6 Wortfolge

- (1) Die Reihenfolge der Rednerinnen oder Redner richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Vorstandsmitglieder, Berichterstatterinnen oder Berichterstatter und Ausschusssprecherinnen oder Ausschusssprecher können außerhalb der Rednerliste das Wort erhalten.
- (2) Zur Geschäftsordnung muss das Wort außer der Reihe erteilt werden. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung erhalten die Antragstellerin oder der Antragsteller und eine Rednerin oder ein Redner gegen den Antrag das Wort. Hierfür wird die Redezeit auf je zwei Minuten beschränkt.
- (3) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste ist zulässig.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Sitzungsleitung der Delegiertenversammlung stellt die Beschlussfähigkeit vor Eintritt in die Tagesordnung fest und gibt die Zahl der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung bekannt.
- (3) Die Delegiertenversammlung gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein anwesendes Mitglied die Beschlussunfähigkeit geltend macht.
- (4) Anträge werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Sitzungsleitung zur Abstimmung gestellt.
- (5) Anträge, die auf Abänderung des Hauptantrages zielen, werden zunächst abgestimmt.
- (6) Im Übrigen ist der weiter gehende Antrag zuerst abzustimmen.
- (7) Über die Abstimmungsfolge entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Sitzungsleitung.
- (8) Widerspricht die Mehrheit der Versammlung, so bestimmt sie mit Mehrheit die Abstimmungsfolge.
- (9) Geschäftsordnungsanträge gehen der Abstimmung über Abänderungsanträge und Hauptanträge vor.
- (10) Es wird in der Regel offen durch Handzeichen abgestimmt.
- (11) Geheime Abstimmung erfolgt, wenn ein Mitglied der Delegiertenversammlung dies wünscht.
- (12) Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die einfache Mehrheit. Ein Antrag gilt mit einfacher Stimmenmehrheit als angenommen, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen übersteigen. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

(13) Eine Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.

§ 8 Gruppenbildung

- (1) In der Regel gelten die Listen, die sich zur Wahl der Delegiertenversammlung aufgestellt haben, als Gruppen der Delegiertenversammlung.
- (2) Einzelne Mitglieder oder Koalitionen von Listen können ebenfalls Gruppen bilden. Mindestens fünf Mitglieder der Delegiertenversammlung können sich dabei zu einer Gruppe zusammenschließen. Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung kann nur einer Gruppe angehören.
- (3) Die Bildung einer Gruppe, ihre Bezeichnung, die Namen der Sprecherin oder des Sprechers und deren oder dessen stellvertretenden Gruppenmitgliedes und der übrigen Gruppenmitglieder sind der Sitzungsleitung der Delegiertenversammlung und dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Der Gruppenstatus wird mit der Anzeige nach Absatz 3 wirksam.
- (5) Änderungen in der Zusammensetzung der Gruppe oder deren Auflösung sind der Sitzungsleitung der Delegiertenversammlung und dem Vorstand unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (6) Verändert sich die Zusammensetzung der Gruppe oder löst sie sich auf, hat dies auf die Mandate keinen Einfluss.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Bei der Bildung von Ausschüssen sind die Gruppen in dem Maße zu berücksichtigen, wie es ihrem prozentualen Anteil an der Gesamtheit der Mitglieder der Delegiertenversammlung entspricht. Dabei ist das Verfahren nach Sainte-Laguë anzuwenden. Nicht beteiligte Listen und entsandte Hochschullehrer können auf Antrag zusätzlich in die Ausschüsse entsandt werden.
- (2) Die Mitglieder eines Ausschusses für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutische Versorgung sollen überwiegend als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendpsychotherapeuten tätig sein. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende muss als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendpsychotherapeut qualifiziert sein.
- (3) Die Ausschusssprecherin oder der Ausschusssprecher kann von der Delegiertenversammlung auf Antrag abgewählt werden. Zuvor kann die Sitzungsleitung der Delegiertenversammlung damit beauftragt werden, eine Schlichtung durchzuführen.

§ 10 Arbeitsweise der Ausschüsse

- (1) Die Ausschusssprecherin oder der Ausschusssprecher oder im Verhinderungsfall ein vertretendes Ausschussmitglied beruft die Sitzung des Ausschusses nach Bedarf unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens acht Tagen ein und leitet die Sitzung.

- (2) Auf Verlangen mindestens zweier Ausschussmitglieder ist der Ausschuss unverzüglich einzuberufen.
- (3) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann der Ausschuss mit Mehrheit die Beratung weiterer Tagesordnungspunkte oder die Umstellung der Tagesordnung beschließen.
- (4) Die Ausschüsse bereiten die Beratung und die Beschlüsse der Delegiertenversammlung auf deren Wunsch vor.
- (5) Die Ausschüsse können gegenstandsbezogene Arbeitsgruppen bilden. Die Tätigkeit der Arbeitsgruppen endet spätestens mit Ende des Bestehens des betreffenden Ausschusses.
- (6) Die Ausschüsse können gegenstandsbezogene Experten zu den Sitzungen einladen. Diese können ein Honorar erhalten, worüber der Vorstand entscheidet.
- (7) Die Ausschüsse legen, jeweils schriftlich, im ersten Jahr der Wahlperiode einen Zielkatalog vor und berichten in jeder Delegiertenversammlung.
- (8) Die Sitzungsleitung der Delegiertenversammlung sowie der Vorstand der Kammer sind über alle Sitzungen der Ausschüsse unter Mitteilung des Termins und der Tagesordnung rechtzeitig zu unterrichten.
- (9) Die Präsidentin oder der Präsident oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Vorstandes der Kammer sowie Mitglieder der Geschäftsstelle können an den Sitzungen teilnehmen.

§ 11 Projektgruppen

- (1) Die Delegiertenversammlung kann die Einsetzung von Projektgruppen beschließen.
- (2) Projektgruppen werden für einen zeitlich begrenzten Zeitraum mit dem Ziel eingesetzt, Veranstaltungen der Kammer organisatorisch und inhaltlich vorzubereiten. Bei der inhaltlichen Vorbereitung sollen sich die zuständigen und interessierten Ausschüsse und die Projektgruppen miteinander abstimmen.
- (3) Die Mitgliederzahl ist auf höchstens sieben Personen beschränkt. Alle Kammermitglieder dürfen als Mitglieder benannt werden.

§ 12 Koordinationsgremium

- (1) Die Delegiertenversammlung kann die Einsetzung eines Koordinationsgremiums beschließen. Das Koordinationsgremium soll themenbezogen die Vorhaben in den Kammergremien diskutieren sowie inhaltlich und organisatorisch abstimmen.
- (2) Dem Koordinationsgremium können angehören:
 - a. Mitglieder des Vorstands,
 - b. Sprecherinnen oder Sprecher der Ausschüsse,
 - c. die Sitzungsleitung oder ihre Vertretung,
 - d. die Geschäftsführung der Kammer.

- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in der Entschädigungsordnung geregelt.

§ 13 Arbeitskreise und Beauftragte

Der Vorstand kann für Aufgabengebiete, für die keine Ausschüsse bestehen, Arbeitskreise unter Benennung von Arbeitskreismoderatoren bilden und Beauftragte berufen. Die Aufgabengebiete müssen bezeichnet sein. Arbeitskreise und Beauftragte sollen Sachfragen klären und den Vorstand beraten. Arbeitskreise fassen keine Beschlüsse.

§ 14 Gremien

Für die Entsendung in Gremien werden Vertreterinnen und Vertreter aus der Mitte der Delegiertenversammlung gewählt.

§ 15 Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen der Delegiertenversammlung, der Sitzungsleitung und der Arbeitsausschüsse werden Niederschriften gefertigt, die von dem für das Protokoll verantwortlichen Mitglied und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Sitzungsleitung zu unterzeichnen sind.
- (2) Die Niederschriften über die Sitzungen der Delegiertenversammlung und der Arbeitsausschüsse werden allen Mitgliedern der Delegiertenversammlung zeitnah zugeleitet. Die Protokolle der Delegiertenversammlung werden zusätzlich im Mitgliederbereich der Website der Kammer veröffentlicht, um diese allen Kammermitgliedern zugänglich zu machen.
- (3) Die Niederschriften (Protokolle) werden per Post oder E-Mail verschickt. Die Tagesordnungspunkte, gegen die innerhalb von zwei Wochen kein schriftlicher Widerspruch in der Geschäftsstelle eingegangen ist, gelten als genehmigt.

§ 16 Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Ausschüsse und ihrer Arbeitsgruppen, der Projektgruppen und der Sitzungsleitung der Delegiertenversammlung können für die mit der Ausübung dieser Aufgaben verbundenen Aufwendungen eine Entschädigung erhalten, deren Höhe von der Delegiertenversammlung festgesetzt wird.

§ 17 Beirat

Zur Zusammenarbeit mit der Ärztekammer wird ein Beirat berufen. Die Mitglieder der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in diesem Beirat werden aus den Reihen des Vorstands und der Delegiertenversammlung für einen begrenzten genau benannten, Zeitraum vom Vorstand ernannt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 6. Dezember 2001, die zuletzt am 28. März 2017 geändert worden ist, außer Kraft.

Ausgefertigt: Berlin, den 8.8.2017

Michael Krenz
Präsident

Dorothee Hillenbrand
Vizepräsidentin